



Ausschuss für Frauenpolitik (14.)

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

26. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.50 Uhr

Vorsitz: Gerda Kieninger (SPD)

Stenograf(in): Norbert Anhalt, Heike Niemeyer (Federführung)

1 Öffentliche Anhörung:

Thema: "Häusliche Gewalt"

Gegen Gewalt in der Ehe - "Rote Karte" für gewaltbereite Ehepartner

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/851

Häuslicher Gewalt entschieden entgegretreten - Aktionsplan der Bundesregierung unterstützen und durch Landesaktionsplan begleiten

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/916

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1525

Vorlage 13/841

Institut/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	Sabine Holland-Letz	13/1088	1, 3
LAG Autonome Mädchenhäuser, Feministische Mädchenarbeit NRW e.V.	Astrid Schulze Berndt		3, 22
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband NRW	Edith Weiser	13/1063	7, 22
Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen	Prof. Dr. Luise Hartwig	13/1025	11, 20
Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW	Marion Steffens	13/984	15
Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Köln	Klaus Völlmecke		18
Universität Osnabrück, Projekt "Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt"	Prof. Dr. Barbara Kavemann	13/1084	erkrankt

1 Öffentliche Anhörung:

Thema: "Häusliche Gewalt"

Gegen Gewalt in der Ehe - "Rote Karte" für gewaltbereite Ehepartner

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/851

Häuslicher Gewalt entschieden entgegentreten - Aktionsplan der Bundesregierung unterstützen und durch Landesaktionsplan begleiten

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/916

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1525

Vorlage 13/841

Die **Vorsitzende Gerda Kieninger** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und erläutert das Prozedere der Anhörung.

Sabine Holland-Letz (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Ich vertrete die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände begrüßt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Auch wir meinen, der Wohnungsverweis mit Rückkehrverbot zur Gefahrenabwehr entspricht dem Verursacherprinzip. Danach soll der Täter, nicht aber - wie bisher - das Opfer, die Wohnung verlassen.

Kommunale Bezüge ergeben sich insbesondere dadurch, dass die polizeilichen Maßnahmen durch Beratungsstellen flankiert werden sollen. Geeignete Beratungsstellen sind Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Kommunale Träger können Sozialämter, Frauenberatungsdienste und Sozialdienste sein. Wir plädieren dafür, dass keine neuen Interventionsstellen geschaffen werden, sondern dass vielmehr vorhandene Infrastrukturen ausgenutzt werden. Das Land NRW sollte darauf verzichten, finanzielle Mittel für Frauenberatungsstellen zu kürzen. Insofern sollten die Absichten des Gesetzentwurfes nicht konterkariert werden.

Das Vorhaben soll für die Kommunen kostenneutral sein. Wir sind nicht in der Lage, zusätzliche Aufgaben ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schultern. Wir befürchten aber

Belastungen für zuständige Ordnungsämter. Ordnungsämter werden dafür zuständig, obdachlos gewordene Täter unterzubringen. Hier sehen wir ein besonderes Problem für NRW und die Ballungsräume in NRW, weil wir - anders als im ländlichen Gebiet - weniger davon ausgehen können, dass Täter vorhandene Familienstrukturen nutzen können.

Unsere Gremien haben viele Erfahrungen gesammelt. Folgende Bedenken sind anzumelden: Es schien fraglich, ob der Platzverweis von zehn Tagen - in Ausnahmefällen von 20 Tagen - ausreicht, um ein lückenloses Verfahren vom Platzverweis bis zum zivilrechtlichen Schutz zu gewährleisten. Die Entfernung des Täters sollte sich nicht nur auf den häuslichen Bereich beschränken. Die Polizei sollte einen Täter auch aus der persönlichen Nähe des Opfers entfernen dürfen, wenn ein Mindestabstand von 100 Metern unterschritten wird. Hierzu waren aber keine Angaben im Entwurf enthalten.

Marianne Hürten (GRÜNE): Wir haben dieses Thema gestern bereits beraten. Von verschiedenen Seiten gab es immer wieder die Hinweise, dass erheblicher Fortbildungsbedarf bestehe, und zwar nicht nur für die Polizei, sondern auch für die kommunalen Strukturen, die dann damit befasst sind. Sozialämter und Jugendämter wurden erwähnt. Ist das auch in den Kommunalen Spitzenverbänden besprochen worden? Gibt es die Bereitschaft, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen? Werden entsprechende Schulungen angeregt oder durchgeführt? Werden den Mitgliedskommunen entsprechende Teilnahmen empfohlen?

Gestern ist mehrfach angesprochen worden, dass die Entscheidung für die Gewaltopfer, für die Frauen, freiwillig in Bezug auf die Wahrnehmung der Unterstützung sein muss. Zudem ging es gestern um die Frage, wie man sich zwischen der erleichterten Wohnungszuweisung und dem Gang ins Frauenhaus aufgrund verschiedener Risiken zu entscheiden habe. Es gibt Hinweise, dass Kommunen mit Hinweis auf die erleichterte Wohnungszuweisung sagen, dass dann das Frauenhaus nicht mehr erforderlich sei. Als Folge werden die Sozialhilfekosten nicht mehr bewilligt. Es gibt auch Versuche, diesbezüglich zu reduzieren. Ist das auch ein Thema, mit dem sich der Städtetag bzw. die anderen Kommunalen Spitzenverbände auseinandergesetzt haben? Wären Sie bereit, eine Empfehlung an die Kommunen auszusprechen, diese Freiwilligkeit wirklich zu gewährleisten, und zwar dadurch, dass nicht durch die Verweigerung der Übernahme von Sozialhilfekosten Druck ausgeübt wird?

Renate Drewke (SPD): Dieses Projekt ist sehr auf Kooperation angewiesen. Alle Akteure vor Ort müssen kooperieren. Das betrifft die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden, die kommunalen Behörden sowie die frauenpolitische Infrastruktur. Das muss organisiert werden. Haben Sie in Ihren Gremien der Kommunalen Spitzenverbände diskutiert bzw. entsprechende Beschlüsse gefasst, wie dieser Prozess der Kooperation vor Ort eingespielt werden kann und welche Rolle die Kommunen in Form von Gleichstellungsbeauftragten oder in anderer Form spielen können?

Sabine Holland-Letz (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Wir halten es für wichtig, dass entsprechende Schulungen und Fortbildungen vorgenommen werden. Das dürfen nur keine zusätzlichen Aufgaben sein. Wir haben keine Spielräume. Wir haben insbesondere keine personellen Spielräume. Hierfür müssen wir einen finanziellen Ausgleich haben. Es ist wichtig, Anonymität zu wahren. Es ist wichtig, Bedrohungen zu verhindern. Es kann nicht darum gehen, Wohnungszuweisungen zu bevorzugen, weil es sich um die billigere Lösung handelt. Meine Position ist aber bedingt durch einen Todesfall ein halbes Jahr lang nicht vertreten gewesen. Das Thema der Koordinierung ist aus diesem Grunde bei uns nicht diskutiert worden. Es steht aber auf der Tagesordnung. Ergebnisse aus den Gremien kann ich aber heute nicht vortragen.

Astrid Schulze Berndt (LAG Autonome Mädchenhäuser, Feministische Mädchenarbeit NRW e.V.): In der LAG sind die Autonomen Mädchenhäuser in NRW zusammengeschlossen. Die Angebote der Träger umfassen verschiedene Aufgabenfelder aus den Bereichen der Jugendhilfe - von der offenen Jugendarbeit bis hin zu den erzieherischen Hilfen.

Mädchen werden in den unterschiedlichsten Problemlagen, Lebensrealitäten und kulturellen Kontexten angesprochen, und zwar unmittelbar. Dabei geht es um die Mädchen als eigenständige Persönlichkeiten mit den entsprechenden Themen, Anliegen und Sorgen. Im Hinblick auf einen Landesaktionsplan, der wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Männergewalt im häuslichen Kontext beinhalten soll, halten wir es für zwingend notwendig, sehr differenziert auf die beteiligten Betroffenen zu schauen. Aufgrund der sehr komplexen Dynamik langjähriger und massiver Gewaltbeziehungen benötigen die betroffenen Frauen eine eigene Aufmerksamkeit für ihre Situation sowie entsprechende Maßnahmen. Ebenso benötigen diesen spezifischen Fokus die Mädchen, die in dieser Gewaltdynamik aufwachsen, und zwar genau so, wie dies auch für die Jungen gilt. Für alle Zielgruppen ist es darüber hinaus notwendig, die zu entwickelnden Maßnahmen altersspezifisch zu variieren und anzupassen.

So ist z. B. eine massive Versorgungslücke für die adäquate Unterbringung von jungen volljährigen Frauen, die Schutz vor der Gewalt ihrer Lebenspartner oder Ehemänner oder ihrer Väter suchen, festzustellen. Des Weiteren macht es einen Unterschied, ob von den Auswirkungen der stattfindenden Männergewalt auf Mädchen und Jungen im Kindes- oder im Jugendalter die Rede ist.

Wir plädieren dafür, neben der Intensivierung der Unterstützung für die Frau parallel über eigenständige Unterstützungsmöglichkeiten für Mädchen und Jungen unterschiedlicher Altersstufen nachzudenken. Für den Landesaktionsplan bedeutet das, sowohl die Analyse als auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen und gesetzlichen Konsequenzen durchgängig zweigleisig zu denken. Zum einen für Frauen und ihre Kinder, zum anderen aber auch für Mädchen und Jungen, die darauf angewiesen sind, sich selber Unterstützung zu holen, gilt dies.

In der heutigen Stellungnahme möchten wir - anknüpfend an die unmittelbaren Erfahrungen aus der pädagogischen und psychologischen Arbeit mit Mädchen - den Fokus auf eine bestimmte Zielgruppe im Kontext der Männergewalt gegen Frauen sowie deren Söhne und

Töchter richten. Wir möchten aufmerksam machen auf die Mädchen, deren Mütter Gewalt durch Männer erfahren und diese nicht durch eine Trennung beenden können.

Hierzu möchte ich ein Fallbeispiel aus unserer Arbeit vortragen: Sonja, 15 Jahre, hat sich telefonisch an die Beratungsstelle des Mädchenhauses gewandt. Sie sucht verzweifelt Hilfe. Sie lebt mit ihren Eltern und der 12jährigen Schwester in einem Haus. Sonja ist völlig überlastet. Auf Nachfragen berichtet sie von Herzrasen, Zittern am ganzen Körper und Schlafstörungen sowie jahrelanger Migräne.

Sie erzählt, dass der Vater die ganze Familie terrorisiere. Als die Mutter äußerte, dass sie sich trennen wolle, ist die Beziehung der Eltern erst richtig eskaliert. Der Vater hat die Mutter und auch Sonja bedroht und geschlagen. Er droht mit Selbstmord und auch mit der Zerstörung der gesamten Familie, indem er das Haus in die Luft sprengen wolle.

Sonja bedrängt ihre Mutter, sich tatsächlich zu trennen. Doch die Mutter lässt geschehen. Sie hat Angst, dass der Mann sich oder ihr und den Kindern etwas antue. Sie sagt, er sei krank, und sie müssten Verständnis haben.

Sonja hat das Gefühl, dass alle Verantwortung bei ihr liegt. Sie kümmert sich um ihre Mutter und ihre Schwester, und sie hat jetzt für sich beschlossen, herauszufinden, was sie tun kann, um der Gewalt des Vaters ein Ende zu bereiten.

Sie fragt auch nach rechtlichen Möglichkeiten, damit der Vater gehen muss, und sie ist sehr erschüttert, als sie erfahren muss, dass er nicht der Wohnung verwiesen werden kann.

Die Beraterin rät dem Mädchen, das sich nicht entschließen kann, die Mutter allein zurückzulassen, dennoch das Jugendamt zu informieren. Dort wird sie letztlich getröstet, sie solle Geduld haben, das würde schon wieder mit den Eltern.

Sechs Wochen, nachdem sich Sonja an die Beratungsstelle gewandt hat, hat der Vater versucht, das Haus in die Luft zu sprengen. Nur durch einen Zufall konnte die Familie gerettet werden.

Der Vater sitzt jetzt in Untersuchungshaft. Die Mutter sagt, dass sie ihn wieder aufnehmen muss, und sie wirft ihrer Tochter Hartherzigkeit vor. Unterstützung durch den Weißen Ring und eine Nebenklagemöglichkeit hat die Mutter abgelehnt. Sonja kommt zunehmend dahin, selbst zu gehen, wenn ihre Mutter den Vater nach der Haft wieder aufnimmt.

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich aus diesem Fallbeispiel und anderen Beratungsfällen für die besondere Situation der Mädchen ableiten: Frauen, die von ihren Partnern misshandelt, gedemütigt und terrorisiert werden, sind teilweise nicht mehr in der Lage, Verantwortung für sich und die Kinder zu übernehmen. Sie delegieren diese Verantwortung z. B. an ihre älteste Tochter.

Väter funktionalisieren ihre Töchter und versuchen, sie zu Rivalinnen der Mütter zu machen. Sie üben häufig auch psychische, physische und sexualisierte Gewalt gegenüber den Töchtern aus. Mädchen äußern Hilferufe oft leise, trauen sich kaum, auszusprechen, was ihnen angetan wurde.

Sie spielen für den Familienzusammenhalt häufig eine sehr zentrale Rolle. Sie übernehmen die Verantwortung für das Funktionieren und die Unterstützung der Familie, und ihre eigenen Bedürfnisse treten dabei völlig in den Hintergrund. Nicht selten trägt auch die Jugendhilfe dazu bei, dass sie diese Rolle weiterhin ausfüllen. Mädchen, die schließlich ihre Familie verlassen, leiden oft unter erheblichen Schuldgefühlen, weil sie es nicht länger ertragen haben, diese Rolle auszufüllen. Sie werfen sich vor, die jüngeren Geschwister und die Mutter vor den Gewalttätigkeiten des Vaters nicht mehr schützen zu können. Mädchen sind nicht nur Zeuginnen der Gewalt, sondern häufig traumatisiert durch das Miterleben der Gewalt gegen ihre Mutter.

An dieser Stelle möchte ich den Blick auf die spezifische Situation von Mädchen bei der Durchsetzung erzieherischer Hilfen richten: Beschäftigen wir uns mit der Rolle der Jugendämter in der Arbeit gegen Männergewalt im häuslichen Kontext, sehen wir die direkte Verbindung zur jüngsten Diskussion über die Kostenentwicklung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe und den damit verbundenen Einsparungsdruck. Als Träger für parteiliche Mädchenarbeit richten wir dabei den Blick gezielt auf die Mädchen in den Erziehungshilfen.

Wir befürchten, dass Einsparungen in diesem Bereich bereits bestehende Benachteiligungen von Mädchen in der Jugendhilfe verstärken. Verschiedene Statistiken - z. B. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe - zeigen, dass erzieherische Hilfen insgesamt seltener für Mädchen gewährt werden als für Jungen. Bei Mädchen werden die Schwierigkeiten der Familie eher in den Vordergrund gerückt, und die individuellen Schwierigkeiten des Mädchens selbst werden dabei häufig übersehen.

Mädchen bleiben nach außen hin lange unauffällig. Es besteht wenig Sensibilität für ihre spezifischen Lebenslagen. In Interviews einer Studie des BMJFG benennen Fachkräfte, dass sie glauben, zu der geringeren und späteren Aufmerksamkeit für Mädchenspezifische Belange beizutragen. Die Arbeitsüberlastung in den Ämtern führt dazu, sich nicht auch noch um die Unauffälligen zu kümmern. So geraten Mädchen weniger in das Blickfeld des gesamten Hilfesystems.

Aus diesen Analysen möchte ich nun einige Empfehlungen für den Landesaktionsplan aus Sicht der Jugendhilfe ableiten: Es handelt sich um Empfehlungen zu geschlechtsspezifisch differenzierten und strukturellen Rahmenbedingungen.

Erstens. Mädchen und Jungen benötigen zur eigenen Orientierung die konsequente Erfahrung, dass Gewalt, Demütigungen, Machtmissbrauch und existenzielle Bedrohungen verboten sind und massiv sanktioniert werden.

Zweitens. Mädchen und Jungen benötigen Modelle durch andere Menschen, die auf sozialer Gleichheit basieren und andere Formen der Konfliktlösung sowie alternative Geschlechterrollen und Familienbilder verkörpern.

Drittens. In der Qualifizierung der Berufsgruppen zur Intervention gegen Männergewalt im häuslichen Kontext - z. B. Polizei, Justiz und Jugendämter - muss das Thema der sexualisierten Gewalt unbedingt fester konzeptioneller Bestandteil sein. Im Sinne des vernetzten Denkens und der Erfassung der Komplexität des Problems ist es wichtig, die verschiedenen möglichen Dimensionen der Gewaltproblematik im Zusammenhang zu sehen. Frau Kavemann weist auf

eine Untersuchung von Farmer und Owen hin. Sie untersuchten Fälle von Kindesmisshandlung und sexualisierter Gewalt, in denen Kinderschutzmaßnahmen eingeleitet worden waren. In 60 % der Fälle von Kindesmisshandlung und in 40 % der Fälle von sexualisierter Gewalt waren auch die Mütter der Gewalt durch den gleichen Mann ausgesetzt.

Viertens. Geschlechtsspezifisch differenzierte Forschung zu Auswirkungen direkter und indirekter Gewalterfahrungen von Mädchen und Jungen durch ihre Väter - seltener auch durch ihre Mütter - muss intensiviert werden.

Empfehlungen bezüglich der Rechtslage:

Erstens. Der Schutz von Mädchen und Jungen braucht eigene gesetzliche Regelungen, so dass sie z. B. nicht gezwungen sind, selbst ihre Familie und ihr Zuhause zu verlassen, um der Bedrohung des Vaters zu entkommen. Wir begrüßen z. B., dass die Kinderrechte Eingang in die Landesverfassung finden sollen. Allerdings schlägt der Entwurf vor, dies unter § 5 der Landesverfassung zu regeln, der die Überschrift „Schutz der Familie“ hat. Dafür sollte ein eigenständiger Artikel für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.

Zweitens. Das bestehende Kindschaftsrecht muss dahin gehend überprüft werden, wie Schutz und Unterstützung eigenständig für Mädchen und Jungen möglich sind und wo bundesgesetzlicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Drittens. Das Polizeigesetz muss den Schutz für unterschiedlichste Lebensräume von Mädchen und Jungen durch das Näherungsverbot für Täter gewährleisten. Das gilt z. B. für Kindergärten und Schulen.

Empfehlungen bezüglich der Rahmenbedingungen für die Jugendhilfe:

Erstens. Es ist notwendig, dass das Unterstützungsangebot gegen Männergewalt im häuslichen Kontext Eingang in die Jugendhilfeplanung findet.

Zweitens. Professionelle aus allen Tätigkeitsfeldern müssen die Bereitschaft zu einer problembezogenen Selbstreflexion mitbringen. Die eigene Biographie, Überzeugungen über Geschlechterrollen sowie Ehe und Partnerschaft, die gegenwärtige Lebenssituation und das persönliche Berufsverständnis beeinflussen die Haltung und den Umgang mit betroffenen Mädchen erheblich.

Drittens. Entsprechende Fortbildungs-, Supervisions- und Selbsterfahrungsangebote müssen hier zur Verfügung gestellt werden.

Viertens. Interventionsprojekte und runde Tische in der Kommune, aber auch auf Landesebene, müssen neben Vertretern von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, Polizei, Justiz sowie den Sozial- und Jugendbehörden unbedingt auch Jugendhilfeträger mit bereits geschlechtsspezifisch differenzierten Konzepten hinzuziehen.

Empfehlungen bezüglich der stationären Angebote:

Erstens. Für Mädchen und junge Frauen - insbesondere zwischen 16 und 18 Jahren -, die von Gewalt bedroht und betroffen sind, müssen ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten wie z. B. Mädchenschutzstellen, Mädchenhäuser sowie Plätze in Anbindung an Frauenhäuser zur

Verfügung gestellt werden. Hier möchte ich auf die Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses vom 23. April 2001 zum Aktionsplan der Bundesregierung verweisen, die diese Empfehlung ebenfalls formuliert.

Zweitens. In Frauenhäusern ist für eine genügende personelle Ausstattung des Arbeitsbereichs „Kinder der betroffenen Frauen“ zu sorgen.

Abschließend nun noch einige Empfehlungen für den ambulanten Bereich:

Erstens. Es müssen genügend ambulante Angebote zur eigenständigen Information und Beratung für Mädchen ab 12 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Zweitens. Mädchen brauchen professionelle Bezugspersonen, die über Kenntnisse zu Auswirkungen indirekter und direkter Gewalt in der Familie unter geschlechtsspezifischer Perspektive verfügen. Dies kann sowohl in Einzelberatungen bzw. Einzeltherapien der Fall sein, als auch in geschlechtsspezifischen Gruppenangeboten, die den Mädchen ermöglichen, mit Anderen ähnliche Erfahrungen auszutauschen und zu bearbeiten. Es ist sinnvoll, Gruppen außerhalb der Frauenhäuser anzubieten und die Mütter nur begrenzt einzubeziehen, damit sich die Mädchen ohne Rücksicht auf das familiäre Beziehungsgeflecht öffnen können.

Drittens. Für viele Mädchen sind die direkten und indirekten Gewalterfahrungen mit einem Schweigegebot verknüpft, das sowohl in der Familie Gefühle der Einsamkeit produziert, als auch gegenüber Gleichaltrigen in Schule, Freizeit usw. zu sozialer Isolation führt. Präventionsarbeit, die die Kinder und Jugendlichen sensibel und unterstützend zum Reden einlädt, kann hier zur Enttabuisierung führen und eine positive geschlechtliche Identität sowie eine Orientierungshilfe für eigene Wertvorstellungen und Konfliktlösungsstrategien bieten.

Viertens. Auch bei den Müttern ist Bewusstseinsarbeit für die Situation ihrer Kinder nötig.

Fünftens. Zusätzlich ist es sinnvoll, Konzepte für die Klärung und Stabilisierung der Beziehungen zwischen den Müttern und ihren Kindern aufgrund der Auswirkung der erlebten und beobachteten Gewalt durch ihre Männer zu entwickeln und verstärkt Erziehungsberatung zu leisten. Dies könnte sowohl im Rahmen der Frauenhausarbeit als auch in externen Beratungsstellen stattfinden.

Sechstens. Der Informationstransfer von den Multiplikatorinnen zu den Mädchen und Jungen muss organisiert werden.

Edith Weiser (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband NRW): Wir begrüßen es, dass die Initiative der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen das Sorge- und Umgangsrecht im Kontext der häuslichen Gewalt diskutieren. Unsere Stellungnahme begrenzt sich ausschließlich auf die Probleme und Schwierigkeiten, die Kinder in Gewaltbeziehungen, in Trennungs- und Scheidungsprozessen der Eltern erleben, und die Forderungen, die wir daraus ableiten.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahme habe ich viele Telefongespräche mit Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern geführt, die mit Kindern arbeiten. Auch mit Kindertherapeutinnen habe ich gesprochen, um nicht nur das Bild des VAMV einfließen zu lassen. Die Stellungnahme steht

unter dem Motto „Es ist bereits alles gesagt - die Zeit ist reif, zu handeln“. Wir begrüßen den angestrebten Landesaktionsplan.

Häusliche Gewalt wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt, und zwar im Schutzraum des eigenen Zuhauses. In 90 % der Fälle sind die Kinder während der Gewalt an den Müttern anwesend. Die neuere amerikanische Traumaforschung und die Praxiserfahrung in der BRD beschreiben durchgängig, dass das Miterleben von Gewalt ebenso traumatisierend sein kann, wie eigene unmittelbare Gewalterfahrung. Trotz dieser erdrückenden Fakten werden die Erkenntnisse über die mittelbaren Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder und ihre Mütter beim Sorge- und Umgangsrecht vernachlässigt.

Wenden wir uns den Argumenten zu, warum der VAMV der Meinung ist, dass die Zeit gekommen ist, zu handeln:

Erstens. Das Kindschaftsrecht kollidiert mit dem Gewaltschutzgesetz. § 1684 BGB gibt dem Kind ein Recht auf Umgang, aber nicht die Pflicht zum Umgang. Kinder, die Gewalt in der Familie erfahren haben und mit ihren Müttern im Frauenhaus leben, sind zunächst froh, aus der dramatischen Situation zu Hause herausgekommen zu sein. In der Regel fragen sie in der ersten Zeit nicht nach dem Vater. Erst, wenn sich die Kinder eingelebt haben und sich wohl fühlen sowie erste Schritte der Krisenintervention gegangen worden sind und sich die Entwicklung einer gewaltfreien Perspektive abzeichnet, stellt sich für die Kinder die Frage der Gestaltung des Umgangs. Doch leider zeigt die Praxis, dass der Wunsch der Kinder nach Ruhe und Abstand nicht unbedingt respektiert wird.

Auch ich möchte Ihnen ein Beispiel bringen. Dabei betone ich, dass es sich um kein Extrembeispiel handelt, sondern um Alltag für Kinder, die vorübergehend in Frauenhäusern mit ihren Müttern leben. Frau B. kommt mit ihren beiden Kindern - sieben und neun Jahre - ins Frauenhaus. Die Frau wurde jahrelang von ihrem Mann geschlagen und gedemütigt. Auch die Kinder berichten, dass sie immer wieder mit ansehen mussten, wie ihre Mutter geschlagen wurde. Sie selber seien oft ohne ersichtlichen Grund vom Vater geschlagen und auch eingesperrt worden, wenn er sich von ihnen gestört fühlte. Die Kinder haben die Mutter immer wieder gedrängt, wegzugehen. Frau B. ist jetzt sehr froh, an einem sicheren Ort zu sein. Auch die Kinder fühlen sich seit langem wieder sicher, obwohl sie Angst haben, der Vater könne sie aufspüren. Sie schlafen schlecht und nassen ein.

Familie B. lebt zwei Wochen im Frauenhaus, als eine Mitarbeiterin des Jugendamtes anruft und anfragt, ob Frau B. mit ihren Kindern dort sei. Sie schlägt einen gemeinsamen Termin mit dem Mann vor, um sich ein Bild von der Familiensituation machen zu können.

Erst nach mehreren Telefonaten schafft es die Mutter, die Jugendamtsmitarbeiterin von ihrer Angst und der Ablehnung eines gemeinsamen Gesprächs zu überzeugen. So finden getrennte Gespräche auch mit den Kindern statt, und die Kinder geben an, sie möchten den Vater nicht sehen. Sie seien froh, von ihm weg zu sein. Sie hätten Angst, alles würde wieder von vorne losgehen.

Durch die Einbeziehung des Jugendamtes weiß nun Herr B., in welcher Stadt seine Frau und die Kinder leben. Er belästigt und bedroht sie telefonisch, und trotz der Gewalt an Mutter und Kindern sowie dem Wunsch der Kinder, den Vater nicht sehen zu wollen, beraumt das

Jugendamt einen Termin an. Es geht nämlich um den geschützten Besuchskontakt, und zwar in den Räumen des Jugendamtes. Begründung: Der Vater habe das Recht, seine Kinder in regelmäßigen Abständen zu sehen. Außerdem machte er einen seriösen und konfliktfähigen Eindruck und gäbe an, er hätte weder seine Frau noch seine Kinder geschlagen. Auch Drohanrufe im Frauenhaus weist er weit von sich.

Die Kinder sind von der Verpflichtung zum Umgang enttäuscht. Sie müssen erleben, dass weder die Mutter außerhalb der Wohnung des Gewalttäters noch die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus sie beschützen können. Sie fühlen sich in ihrer Situation im Stich gelassen, nicht ernst genommen, und sie haben das Gefühl, dass ihnen nicht geglaubt werde.

Das neue Kindschaftsrecht und seine Auslegung bringen Frau B. und ihre Kinder in die Beweispflicht, dass sie wirklich Opfer von Gewalt geworden sind, und den Kindern wird vermittelt, dass derjenige, der Gewalt ausübt, auch noch Recht bekommt.

Frau B. wird darüber hinaus zugemutet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder zu den vereinbarten Besuchskontakten gebracht werden. Findet sie niemanden, der ihre Kinder begleitet, wird sie der Gefahr ausgesetzt, dass der Mann sie im oder außerhalb des Jugendamtes bedroht und ihr nachstellt.

Ich hoffe, dass Ihnen an Hand dieses Beispiels deutlich geworden ist, dass das Kindschaftsrecht mit dem Gewaltschutzgesetz, dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung sowie dem Streben der Landesregierung, den Frauen und Kindern Schutz zu gewähren und den Gewalttäter für die Dauer von regelmäßig zehn Tagen aus der vom Opfer bewohnten Wohnung zu verweisen, kollidiert. Was nutzt es, den Täter aus der häuslichen Umgebung zu entfernen, wenn der Gesetzgeber ihm gleichzeitig über sein Recht auf Umgang weiter die Möglichkeit schafft, Macht über Frauen und Kinder zu behalten? - So begründete z. B. ein Familienrichter die Umgangsverpflichtung eines Kindes wie folgt: Das Umgangsrecht des Vaters ist nicht nur seine Pflicht, sondern auch ein eigenes Recht, das nach Art. 6 Abs. 2 GG geschützt ist.

Mit der Umgangseuphorie des Kindschaftsrechts muss gerade vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen behutsam umgegangen werden, soll sich ein forciertes Umgang nicht langfristig als Bumerang erweisen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Umgang fast immer dem Wohl des Kindes dient, und diese Grundannahme ist - nicht erst, aber erst recht bei häuslicher Gewalt - in Frage zu stellen. Judith Wallerstein hat in ihrer beeindruckenden Untersuchung die Langzeitwirkung der elterlichen Ehescheidung auf die Kinder erforscht. Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigiden implementierten Auflage des Gerichts oder einer entsprechenden unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm. Der VAMV fordert daher, dass bei jeder Entscheidung über ein Umgangsrecht auch der Wert eines Ausschlusses dieses Rechtes bedacht werden sollte; denn dadurch wird der Mutter und den Kindern Zeit gegeben, die Auswirkungen der Misshandlung zu verarbeiten.

Bei Männergewalt in der Familie fordern wir, das Umgangsrecht für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen und im Weiteren die Umgangsregelung unter Wahrung der Sicherheit

des Wohles des Kindes - z. B. begleiteter Umgang - zu treffen. Die Landesregierung fordern wir auf, die Unvereinbarkeit der oben genannten Gesetze deutlich zu machen und sich dafür einzusetzen, dass das Kindschaftsrecht reformiert wird. Es kann nicht angehen, dass Gewalterfahrungen eines Kindes im Kontext des Umgangsrechtes heruntergespielt werden, die Beweispflicht bei den Opfern liegt und Kinder gezwungen werden, Kontakt zum Gewalttäter zu pflegen, und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Jugendämtern und Frauenhäusern zum Handlanger der Gewalttäter gemacht werden. Wo bleibt hier das staatliche Wächteramt? -

In § 1684 BGB steht übrigens nicht, dass Kinder die Pflicht zum Umgang haben. Hier wurde ihr Recht zum Umgang fortgeschrieben. Doch fällt auf, dass die Jugendämter nicht ein so großes Engagement zeigen, den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen bzw. die Kinder bei der Trauerarbeit zu unterstützen, wenn der Vater oder aber auch die Mutter sich seiner oder ihrer Pflichten entziehen.

Zweite These: Es gibt gute Gründe, nein zu sagen. Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung schließen jeglichen Umgang aus. Unter dem Blickwinkel, wie ernst wir den Kindeswillen nehmen, möchte ich kurz auf die aktuelle „Parental Alienation Syndrom“-Situation eingehen. Ich freue mich, dass sich die diesbezügliche Diskussion mittlerweile etwas versachlicht und die kritischen Stimmen lauter werden. Auch der 14. Deutsche Familiengerichtstag hat sich von der ideologisch geführten PAS-Diskussion distanziert.

Trotzdem ist festzustellen, dass PAS sich als Keule gegen den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs entwickelt hat. Müttern wurde bereits das Sorgerecht entzogen, weil sie sich weigerten, das Kind dem Vater zu übergeben. Familiengerichte ignorieren weiterhin, dass der sexuelle Missbrauch eine Wiederholungstat ist. Besonders akademisch gebildete und gesellschaftlich anerkannte Väter, die ihre Töchter und Söhne sexuell ausbeuten, haben in der Regel gute Chancen auf ein Umgangsrecht mit den Opfern. Nur wenige Familienrichter können sich vorstellen, dass dieser Mann das noch einmal tut.

Ebenso blenden Gerichte häufig die Tatsache aus, dass Väter in der Regel mehrere Kinder missbrauchen, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie. Häufig wird nicht bedacht, dass bei sexueller Ausbeutung der Tochter oftmals ebenso die Söhne Opfer sexueller Gewalt sind. Ein holländischer Tätertherapeut prägte den Satz: „Der Täter ist ein netter Mann.“ Er bringt damit sehr treffend das oftmals sympathische Auftreten von Missbrauchern, aber auch Missbraucherinnen, auf den Punkt, die sich z. B. vor Gericht und gegenüber den Jugendämtern als fürsorglicher Elternteil darstellen.

In den letzten Jahren ist zunehmend zu beobachten, dass Gerichte in Fällen von erwiesenem oder vermutetem sexuellen Missbrauch die Begleitung der Besuchskontakte durch eine dritte Person gerichtlich festsetzen. Die Richter ignorieren dabei völlig, dass die Anordnung des betreuten Umgangs trotz erfolgter Missbrauchshandlung ohne Berücksichtigung der so genannten emotionalen Folgen für das Kind zu einer Retraumatisierung führen kann.

Ob mit oder ohne Begleitung - bei sehr jungen Kindern ist es ohnehin nicht sinnvoll, Besuchskontakte mit dem Täter anzuberaumen, denn diese führen in der Regel zu einer erneuten Irritation des Opfers und zu einer Verstärkung des Folgeverhaltens. Der VAMV hat sich vor der Reform des Kindschaftsrechts vehement für das Recht des Kindes auf Umgang ausgespro-

chen. Genau so haben wir auch deutlich gemacht, dass ein Kind gute Gründe haben kann, nein zu sagen. Auch heute möchten wir das noch einmal deutlich machen. Für den VAMV bilden die Persönlichkeitsrechte des Kindes und sein Bedürfnis nach Sicherheit, Verlässlichkeit und Geborgenheit den Ausgangspunkt einer Umgangsregelung. Daher soll jedes Kind so umfassend wie möglich in alle Entscheidungen einbezogen werden.

Es kann nicht angehen, dass Kinder in Präventionsprogrammen gegen den sexuellen Missbrauch stark gemacht werden, nein zu sagen, dann aber in Umgangsfragen ihr Nein nicht ernst genommen wird. Der VAMV fordert: Bei einer seelischen, körperlichen und sozialen Gefährdung eines Kindes durch die Umgang suchende Person oder ihr Umfeld darf keine Form von Umgang stattfinden. Dazu zählen sexuelle Übergriffe oder sexuelle Ausbeutung, Entführung sowie Anstiftung zu kriminellen Handlungen.

Darüber hinaus gilt für den VAMV: Gegen den ausdrücklichen Willen oder den Widerstand des Kindes darf keine Form des Umgangs stattfinden. Wir fordern, Fortbildungsangebote für beteiligte Berufsgruppen auszubauen. Kindern muss eine eigenständige Unterstützung angeboten werden, und die Vernetzung der beteiligten Berufsgruppen muss gefördert werden. Der VAMV fordert bei Männergewalt in der Familie eine schnelle und unkomplizierte Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Mütter. Die Begründung dazu können Sie in der schriftlichen Stellungnahme nachlesen. Es darf keinen Umgang gegen den erklärten Willen des Kindes geben. Die Aussetzung des Umgangs für eine angemessene Zeit ist erforderlich. Wir fordern deshalb eine grundsätzliche Reformierung des Kindschaftsrechts.

An die Fraktionsmitglieder möchte ich appellieren, über den Wortlaut der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes nachzudenken. Mir ist es ein großes Anliegen, dass die Sprachregelung im Gesetz und in der Begründung des Gesetzes den Tatsachen der Realitäten angepasst wird. In der Begründung zum Entwurf der Landesregierung wurde 43 Mal aus der gewalttätigen Person eine betroffene Person. Was bedeutet in unserer Sprache aber das Wort Betroffenheit? - Der Duden definiert den Betroffenen als den Leidtragenden. Mir fällt dazu ein, dass, von etwas betroffen zu sein, einen passiven Zustand ausdrückt. Man kann z. B. von Arbeitslosigkeit, Armut oder von Gewalt betroffen sein. Gewalt auszuüben ist jedoch eine äußerst aktive Handlung.

Prof. Dr. Luise Hartwig (Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen): Ich bin Erziehungswissenschaftlerin und spreche aus der Perspektive der Jugendhilfe. Ich habe einige Vorschläge zum Landesaktionsplan und zum Gewaltschutzgesetz. Beides begrüße ich. Wir brauchen aber einige Differenzierungen.

Gewalt gegen Frauen und Kinder im sozialen Nahraum hat viele Gesichter. Vergewaltigung und Misshandlung von Frauen durch Partner, Ehemänner und Freunde sind zu nennen. Sexueller Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Mädchen und Jungen durch Väter, soziale Väter, Freunde der Mütter, aber auch durch die Mütter selber, sind zu nennen. Gewalt und sexualisierte Gewalt unter Kindern, Gewalttätigkeiten unter Kindern in Schulen, Kindergärten usw. sind zu nennen.

Diese Phänomene treten in gewaltbelasteten Familien in wechselnden, sich gegenseitig beeinflussenden Ausprägungen auf. Konzepte der Hilfe und der Intervention bedürfen daher einer sehr sorgfältigen multiperspektivischen Fallarbeit. Es geht um folgende Fragen: Wer ist von Gewalt betroffen? Wer ist das Opfer? Wer ist die Täterin oder der Täter?

Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum führt zu einem erhöhten Risiko, dass Gewalt und Vernachlässigung von Kindern vorkommt. Gewalterfahrungen von Kindern haben aber eine langfristige und risikoerhöhende Wirkung auf ihre Entwicklung, weswegen wir dringend sekundärpräventive Maßnahmen brauchen. Kinder sind in besonderer Weise gefährdet, suchtkrank zu werden, sich zu prostituieren, von zu Hause fortzulaufen, sich umzubringen und kriminell zu werden.

Die allgemeine Sozialschädlichkeit innerfamiliärer Gewalt liegt zudem auf der intergenerativen Übertragung. Wer Gewalt in der Kindheit erfährt, reinszeniert gewaltvolle Beziehungen nicht nur im Erwachsenenalter, sondern häufig bereits im Kindes- und Jugendalter. Gewalteskalationen unter männlichen Jugendlichen, die z. B. eine typische Indikation für erzieherische Hilfen darstellen, sind häufig Ausdruck gewaltvoller Erfahrungen in der Kindheit. Bei Mädchen sind diese Gewalterfahrungen häufig eher nach innen gerichtet.

Genau an dieser Stelle zeigt sich aber ein gravierendes Problem für soziale Dienste. Eine auf Hilfeorientierung und Mitwirkung der Betroffenen sowie Aushandlung gründende sozialpädagogische Maßnahme setzt voraus, dass das Problembewusstsein der Betroffenen, also der antragsberechtigten Eltern, vorhanden ist. Dieses ist leider bei innerfamiliärer Gewalt nur rudimentär gegeben. In der Regel definieren die Schulen, der Arzt und die Nachbarn das Problem. Fachkräfte der Jugendhilfe scheuen bei familiärer Gewalt häufig deren Benennung bei der Indikationsstellung. Sie befürchten dann die Beendigung der freiwilligen Mitwirkung der Mütter und Väter. An dieser Stelle ist ein Urdilemma sozialer Arbeit von Hilfe und Kontrolle nur zu offensichtlich. Das gilt auch für die Auswirkungen auf die Kinder.

Ich komme zu meinem individuellen Acht-Punkte-Programm:

Das Thema häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder erfordert eine Auseinandersetzung aller Berufsgruppen. Das ist ein Plädoyer für multiprofessionell besetzte runde Tische. Das Thema Gewalt im sozialen Nahraum verlangt auch nach gesamtgesellschaftlicher Verantwortung für Gewaltverhältnisse und eben nicht nur nach der Verantwortung der sozialen Dienste und der sozialen Arbeit für die Opfer.

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Sie haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung - losgelöst vom Konflikt auf der Elternebene. Die im Kinder- und Jugendhilfegesetz veranlagte Verschränkung von Elternrechten und Kindeswohl führt bei innerfamiliärer Gewalt häufig zur Problemverkennung und zur unzureichenden Unterstützung bei den Kindern, weil die Kinder kein eigenes Antragsrecht auf Jugendhilfeleistungen haben.

Bei innerfamiliärer Gewalt haben wir es mit einer grundlegenden Rollendiffusion zu tun. Generative Schranken werden durchbrochen. Kinder übernehmen häufig Verantwortung für den Zusammenhalt des familiären Systems. In dieser Situation gilt es, eigenständige Unterstützung für die Kinder zu finden, die aber nicht die Sicherheit der Mütter gefährden darf.

Sorgerechtsentscheidungen sind losgelöst von dem Wunsch des Kindes nach Beziehungsklärung auch zu dem Vater zu betrachten. Ich gehe davon aus, dass die Diskussion um die Verfahrenspfleger und die Anwälte des Kindes ein Schritt in die richtige Richtung sind. Ich würde allerdings die Zuständigkeit der Anwälte der Kinder auch auf Jugendhilfeentscheidungen ausdehnen. Damit meine ich das Hilfeplanverfahren. Dies gilt deshalb, damit die Kinder eigenständige Fürsprecher erhalten. Dies gilt für die Mädchen und die Jungen. Diese sollten eigenständig angehört werden, und zwar zu dem Thema, zu wem sie Kontakt wollen. Ich kenne aus der großen Erziehungsberatungsstelle, deren erste Vorsitzende ich bin, die Situation, dass die Kinder in Trennungs- und Scheidungsgruppen - in denen 80 % von Gewalt betroffen sind - erzählen, was los ist.

Ein Mädchen beispielsweise besucht den Vater am Wochenende und sagt der Mutter hinterher, es sei bei dem Vater ganz schrecklich gewesen. Ich frage sie dann in der Gruppe, warum sie das sagt. Sie antwortet dann, weil die Mama den Papa so hasse, sie sich aber nicht traue, zu sagen, dass es bei Papa gut gewesen sei, müsse sie so reagieren. Demzufolge können wir nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass der Wunsch des Kindes es ist, den Kontakt zu dem Vater abzubrechen. Wir müssen das vielmehr im Einzelfall klären. Wir machen den begleiteten Umgang z. B. in der Erziehungsberatungsstelle. Wir haben gute Erfahrungen damit. Manchmal führen zwei bis drei Kontakte der Kinder mit dem Vater an dem Spielort in der Erziehungsberatungsstelle dazu, dass die Kinder sagen: Nun ist es gut. Jetzt habe ich meine Fragen gestellt. Ich habe geklärt, warum er es getan hat. Ich habe gehört, was er dazu sagt. Die Kinder wollen davon nicht losgelöst werden.

Als Erziehungswissenschaftlerin sage ich Ihnen, dass es gerade so fatal ist, dass insbesondere misshandelte und missbrauchte Kinder sich unbedingt ihren Vätern gegenüber gewiss sein wollen. Da können wir nicht per Gesetz sagen, dass man sich nicht mehr sehen darf. Auch das hat unter Umständen für die Kinder fatale Auswirkungen.

Ich plädiere für den Blick auf den Einzelfall und für eine eigene Fürsprecherin oder einen eigenen Fürsprecher für die Kinder, und zwar losgelöst von der Problematik auf der Eltern-ebene. Mädchen mit direkter oder indirekter Gewalterfahrung sind in besonderer Weise gefährdet, erneut Opfer zu werden. Jungen mit Gewalterfahrung hingegen sind besonders gefährdet, selber gewalttätig zu werden. Insofern ist eine Geschlechtsspezifizierung der Hilfen in der Jugendhilfe dringend geboten. Das gilt auch im Hinblick auf Sekundärprävention. Es kann deshalb nicht angehen, dass missbrauchte Mädchen und vergewaltigende Jungen in den gleichen Jugendgruppen untergebracht werden.

Häusliche Gewalt geht leider auch von Müttern aus, die ihre Kinder misshandeln oder aus Überforderung vernachlässigen. Das kennen wir aus der Jugendhilfe. Mütter sind in akuten Krisen der Partnerschaft manchmal so mit sich beschäftigt und überfordert, dass sie dringend Entlastung bei der Erziehung der Kinder brauchen. Sie befürchten aber, dass die Intervention des Jugendamtes dazu führt, dass sie eine schlechte Mutter seien. Die Sorge - das Jugendamt als Kinderklauer - führt dazu, dass Probleme entstehen. Das ist aber heute nicht mehr immer so. Denn so schnell werden die Kinder nicht mehr weggenommen.

Ich bin dringend dafür, dass die Kinder eigenständige Unterstützung kriegen. Auch den Frauen sollte in Frauenhäusern gesagt werden, dass sie dann, wenn sie sich in großen Krisen

befinden, auf ambulante Dienste des Jugendamtes zurückgreifen können. So kann dann den Kindern richtig geholfen werden.

Es bedarf der Vermittlung zwischen Frauenhilfe und Jugendhilfe. Frauenhäuser haben den Fokus in Bezug auf den Schutz der Frauen und der Kinder. Die Frauenhäuser brauchen aber auch Kinderhäuser. Da ist aber auch die Qualität und die Professionalität der Jugendhilfe in Bezug auf die Kinder gefragt.

Gerade gewaltbelastete Familien nehmen Hilfen nach dem KJHG wenig in Anspruch. Die große Untersuchung von Münder hat gezeigt, dass es bei der Anrufung des Familiengerichts durch die Jugendämter nur in 25 % der Fälle bei den Familien offene Hilfen für Kinder unter drei Jahren sowie bei 50 % der Kinder zwischen drei und sechs Jahren entsprechende Tagesbetreuungen gab. Wenn wir aber von einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sprechen und somit eine Versorgung von 98 % diskutieren, dann müsste das sehr hellhörig machen.

Diesbezüglich müssten die Familien aufgesucht werden. Es müsste klar gemacht werden, dass der Besuch des Kindergartens auch eine Hilfe sein kann. Wenn die Kinder aber gar nicht erst im Versorgungssystem sind, können sie auch keine Unterstützung erhalten. Familiäre Gewalt wird so nicht offensichtlich. Hier spielen aber auch die ausländischen Familien eine Rolle. Hier wird die Selbstverständlichkeit oft verkannt. Hier ist viel Aufklärungsarbeit erforderlich. Das ist zudem ein kostenneutraler Vorschlag.

Das neue Kindschaftsrecht trägt dem Wunsch vieler Kinder Rechnung, den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten. Allerdings fördert es auch neue Probleme. Denn Kinder werden für den Konflikt auf der Elternebene funktionalisiert. Sie erleben Loyalitätskonflikte. Bisweilen erleben sie erneute Gewalt bei Besuchskontakten.

Diese Vielschichtigkeit der Konfliktlagen ist mit einem Ruf nach dem alleinigen Sorgerecht für die Mutter nicht zu lösen. Die Entfernung des Vaters heißt nicht automatisch Sicherheit für das Kind. Davor warne ich. Auch die Wegweisung ist zu beachten. Man muss auch sehen, dass viele Mütter ihre Kinder misshandeln. Das sind manchmal mehr als Väter. Das liegt daran, weil die Mütter mehr Umgang mit den Kindern haben. Wenn die Väter weggewiesen worden sind, sind damit nicht automatisch die Kinder auch in Sicherheit.

Auch bei den vielen Frauen, die plötzlich das Frauenhaus verlassen, wissen viele Mitarbeiter, dass die Kinder misshandelt und missbraucht worden sind. Wenn die Frau dann selber entscheidet, zu gehen und die Kinder mitnimmt, dann fragen mich oft die Mitarbeiter, was jetzt tatsächlich mit den Kindern passiert. Das sind nach meiner Auffassung Situationen, wo eine Meldung an das Jugendamt gemacht werden muss. Es muss jedenfalls jemand nach den Kindern schauen. Wir können wohl nicht von der Polizei fordern, dass diese bei Familienstreitigkeiten grundsätzlich nachschaut, wo und was mit den Kindern ist. Das Jugendamt darf insofern nicht außen vor bleiben.

Ich bin für ein eigenes Antragsrecht für Kinder auf Hilfen zur Erziehung - zumindest ab dem 14. Lebensjahr. Wenn sich Mädchen und Jungen gegen das Elternhaus entscheiden - das tun sie niemals leichtfertig -, dann haben sie das Recht auf einen selbstbestimmten eigenen Lebensort. 14jährige können das entscheiden. Solche Kinder müssen die Chance haben,

eigenständig Hilfen beantragen zu können. Das gewaltvolle Chaos zu Hause bietet die Grundlage dafür. Im Moment gilt die Regelung, dass der Misshandler oder die Misshandlerin den Antrag unterschreiben muss, dass das Kind eine Hilfe kriegt. Das tun die aber häufig nicht. Das ist für die Kinder sehr unbefriedigend.

Qualität in der Erziehungshilfe und in der Jugendhilfe ist an Hand der Partizipation von Mädchen und Jungen zu bewerten. Eine Stärkung ihrer Mitwirkung bei allen sie betreffenden Entscheidungen und ein Wunsch- und Wahlrecht für die Kinder ist dazu erforderlich. Das sollte weniger für die gewaltbereiten Eltern gelten.

Wird die Doppelrolle des Jugendamts z. B. in Bezug auf die Elternförderung und den Kinderschutz im allgemeinen sozialen Dienst durch dieselbe Person wahrgenommen, geraten die Kinder ganz oft aus dem Blickpunkt. Kinder brauchen eigene Orte und Personen zur Entlastung vom familiären Beziehungsgefüge. Mütter brauchen Unterstützung, damit sie erkennen, dass das erforderlich ist. Die Frage der Kinder ist eine andere als die Frage der Frau in der Beziehungsklärung.

Also: Die Jugendhilfe verkennt in großen Bereichen interfamiliäre Gewalt. Sie entwickelt aufgrund der Familienorientierung Konzepte, die zu kurz greifen, um das Problem zu lösen. Der professionelle Handlungsauftrag sollte den Schutz des Individuums in den Blick nehmen und interdisziplinär begründete Konzepte gewaltfreier familiärer Lebensräume und sozialer Nahräume entwickeln. Dazu sind runde Tische zur Gewaltprävention ein probates Mittel. Allerdings sollten die eigenständigen Hilfen von Mädchen und Jungen dort mit vor Ort sein.

Marion Steffens (Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW): Ich spreche als Vertreterin des Werkstattgespräches „Gegen Gewalt der Frauenhäuser“. Das Werkstattgespräch der Frauenhäuser ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Frauenhäusern unterschiedlicher Träger. Ich spreche gleichzeitig als Vertreterin der Arbeitsgruppe autonomer Frauenhäuser zur Begleitung des Aktionsplans. Das sind die beiden Frauenhausinstitutionen auf bundesweiter Ebene, die die Umsetzung des Aktionsplans begleiten. Der Hintergrund der Frauenhausarbeit mit Mädchen und Jungen ist derjenige, dass in den vergangenen Jahren vielfältige Konzepte entwickelt worden sind, und zwar gerade den Blick der Misshandlung von Frauen in die Arbeit mit Mädchen und Jungen einzubeziehen und eigenständige Angebote für Mädchen und Jungen in den Frauenhäusern anzubieten. Das scheitert oft an der personellen Ausstattung.

Es ist festzustellen, dass für den Bereich der Arbeit mit Mädchen und Jungen prinzipiell durch Seiten der Geldgeber viel zu wenig Raum gegeben wird. Der personelle und finanzielle Spielraum ist begrenzt. Das ist ein grundsätzliches Dilemma, in dem wir als Frauenhäuser stecken. Da nutzen die besten Konzepte nichts.

Männliche Gewalt erscheint im sozialen Nahraum sehr vielfältig. Das tritt sowohl körperlich als auch psychisch und sexuell in Erscheinung, und zwar von Männern gegenüber Frauen. Diese Gewalt wird aber auch gegenüber Mädchen und Jungen angewandt. Es gibt auch Gewalt unter Kindern. Gewalt gegen Frauen impliziert immer auch Gewalt gegen die im Haushalt lebenden Kinder. Das bedeutet zweierlei: Einerseits belegen unterschiedliche

Studien, dass etwa ein Drittel der Kinder, deren Mütter sich wegen Misshandlung an Unterstützungseinrichtungen gewandt haben, selbst misshandelt worden sind. Andererseits haben in mehr als der Hälfte der Fälle von Kindesmisshandlung auch die Mütter Gewalt durch den Partner bzw. hier den Vater der Kinder erlebt.

Auch dort, wo Frauen durch ihre Partner misshandelt werden, die Mädchen und die Jungen aber selber nicht direkt misshandelt werden, sind sie Opfer der Gewalt. Sie erleben die Gewalt. Sie hören die Gewalt. Sie sehen die Gewalt, die angewandt wird. Sie müssen mit anhören, wie die Mutter misshandelt wird. Sie müssen mit anhören, wie sie bedroht und beleidigt wird. Sie erleben insgesamt eine Atmosphäre von Angst und Gewalt, und sie werden außerdem - das ist nicht zu vernachlässigen - von dem Misshandler auch als Druckmittel gegenüber der Mutter eingesetzt.

Wenn z. B. Mädchen und Jungen in ihrem Alltagsleben irgendwelche Fehler in den Augen der Misshandler begehen, werden diese Fehler - ob das nun schlechte Noten sind oder was auch immer - den Müttern als Fehlverhalten untergeschoben. Kinder erleben so auch ständig, dass ihr Verhalten vor dem Hintergrund des Verhaltens der Mütter bewertet wird. Sie müssen auf der einen Seite versuchen, sich möglichst „fehlerfrei“ zu verhalten - das ist aber kaum machbar -, auf der anderen Seite versuchen sie, sich oft schützend vor die Mutter zu stellen. Sie versuchen oft, Verantwortung für die Situation zu übernehmen. So erleben sie häufig die Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen, denn natürlich haben sie es nicht in der Hand, die Gewalt zu beenden.

Die existierenden Untersuchungen belegen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass gewalttätige Männer auch wenig fürsorgliche Väter sind. Was bedeutet das? - Das bedeutet, dass die Lebenssituation von Mädchen und Jungen in die gesamte Diskussion - Gewaltschutzgesetz, Landesaktionsplan, Interventions- und Kooperationsfragen - einbezogen werden müssen. Speziell sind die vorhandenen Widersprüche zwischen dem Gewaltschutzgesetz und dem Kindschaftsrecht aufzuheben. Darüber hinaus sind eigenständige geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen notwendig.

Die Frauenhäuser diskutieren aktuell die Konsequenzen dieser Gesamterkenntnisse für die Fragen des Umgangsrechts. Das wird auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutiert. Ich möchte diesen Diskussionen nicht vorgreifen, aber zumindest markieren, in welche Richtung es gehen sollte. Seit der Reform des Kindschaftsrechts mit der starken Betonung der Wichtigkeit beider Elternteile für das Kindeswohl ist das Recht des Vaters auf Kontakt über das Recht der Mutter und ihrer Kinder auf Schutz vor dem Gewalttäter gestellt worden. In diesem Zusammenhang ist ein Paradigmenwechsel notwendig.

Anstelle der bisherigen Konzentration auf das Recht des Vaters auf Umgang mit dem Kind muss das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, das Recht der Mutter auf ein gewaltfreies Leben und das Recht des Kindes auf Umgang, nicht aber auf die Pflicht zum Umgang, an erster Stelle stehen. Das würde Konsequenzen haben. Wenn es nicht mehr darum geht, zu schauen, ab welchem Zeitraum der Vater wieder einen Anspruch auf Umgang mit dem Kind hat, gilt dies. Vielmehr sollte das Interesse des Kindes, der Mädchen und der Jungen, im Vordergrund stehen, und zwar auch in Bezug mit dem Umgang mit dem Vater. Wann setzt dieses Interesse ein? Wozu dient das Interesse? In welchem Rahmen kann das stattfinden? Wie

kann dieser Umgang dann auch geschützt stattfinden? Diese Fragen zeigen eine ganz andere Herangehensweise. Das würde eben zu den erwähnten anderen Konsequenzen führen.

In der bundesweiten Debatte zeichnet sich ab, dass eine Aussetzung des Umgangsrechts für misshandelnde Väter befürwortet wird. Es handelt sich dabei um eine Aussetzung des Rechtes des Vaters auf Umgang. Das Recht des Vaters auf Umgang wird losgelöst von dem Recht des Kindes, und zwar darauf, den Vater zu sehen. Das halte ich für sehr zentral.

Während der Aussetzung dieses Umgangs könnte sich der Vater mit seinem gewalttätigen Verhalten insoweit auseinandersetzen, dass er einen gewaltfreien Umgang mit den Mädchen und Jungen ermöglicht. Dieser Umgang muss natürlich in einem begleiteten und geschützten Umfang erfolgen. Hierzu sind die notwendigen Rahmenbedingungen vor Ort zu schaffen. Die entsprechenden Räume müssten bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter müssen bereitgestellt werden. Sie müssen ausgebildet werden. Fortbildungen müssen durchgeführt werden. Der Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Mädchen und Jungen und der Gewalt gegen Frauen muss dargestellt werden. Eine ganze Reihe von Anstrengungen sind notwendig, um den geschützten Umgang tatsächlich in die Realität umsetzen zu können. Bisher sind die Bedingungen absolut nicht zufriedenstellend.

Gestern ging es bereits um die Migrantinnen. Auch in Fragen des Umgangs muss die besondere Situation migrierter Mädchen und Jungen einbezogen werden. Wenn wir an den geschützten Umgang denken, ist es notwendig, dass alle Beteiligten verstehen, was gesprochen wird. Es ist notwendig, dass hier eventuell Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden, damit die Begleiterin tatsächlich versteht, was gesprochen wird. Der Vater soll so daran gehindert werden, die andere Sprache zu benutzen, um das Kind wiederum unter Druck zu setzen.

In den derzeitigen Ansätzen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen werden oft Kooperationen oder Interventionszusammenhänge eingerichtet. Das sollte sich nicht darauf beschränken, Mädchen und Jungen in die bisher bestehenden Angebote zu verweisen. Die Situation von Mädchen und Jungen sollte einen eigenständigen Stellenwert innerhalb der Konzeptionen oder Ziele erhalten. Dies gilt auch für NRW in Bezug auf den runden Tisch gegen Gewalt gegen Frauen in NRW. Auch hier ist es notwendig, der Situation von Mädchen und Jungen einen eigenständigen Stellenwert einzuräumen. In Bezug auf den polizeilichen Einsatz ist es notwendig, die spezifische Situation von Mädchen und Jungen einzubeziehen. Auch dort muss die Situation der Kinder berücksichtigt werden. Die Sicherheit der Kinder muss gewährleistet werden. Ihre Bedürfnisse und Interessen sind zu wahren.

Es ist notwendig, sich zu vergegenwärtigen, dass keine Zwangsmaßnahmen vor den Kindern durchgeführt werden. Die Kinder haben Gewalt in unterschiedlichsten Ausprägungen erlebt. Wenn sie dann auch noch Zeuge einer Zwangsmaßnahme werden, dann ist das schlecht. Zudem sollte eine Statistik erhoben werden, aus der ersichtlich wird, wie viele Mädchen und Jungen bei den Einsätzen anwesend sind und somit auch von dieser Gewalt mit betroffen sind. Dass die Polizeikräfte geschult werden sollen, steht außerhalb der Diskussion. Das hat sogar bereits begonnen. Darüber hinaus sollte auch spezifische, auf die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen gerichtete Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. In diesem Zusammenhang sollten Faltblätter erstellt werden, in denen spezielle Angebote für Mädchen und Jungen ersichtlich sind.

Klaus Völlmecke (Amt für Kinder, Jugend und Familie/Köln): In meiner Stellungnahme werde ich in Anerkennung der bekannten Zahlen bezüglich der Geschlechtsverhältnisse als Bezeichnung für den „gewalttätigen Elternteil“ die Bezeichnung Mann bzw. Vater wählen.

Das vorliegende Gesetz und der in diesem Zusammenhang beabsichtigte Landesaktionsplan tragen zur Bewusstmachung und Ächtung von Gewalt gegen Frauen bei. Aus Sicht der Jugendbehörde wird das Gesetz ebenfalls als Ergänzung des im Jahre 2000 in Kraft getretenen Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Familie gesehen, welches den Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung einräumt.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung schließt neben dem gewaltfreien Umgang zwischen Eltern und Kindern auch den gewaltfreien Umgang der Eltern untereinander ein. Einleuchtend ist, dass Gewalt nicht nur eine Bedrohung und Beschädigung des Lebens - in der Regel der Frauen - ist, sondern auch eine Beeinträchtigung und Gefährdung des Wohls der Mädchen und Jungen darstellt.

Darüber hinaus belegen Studien des kriminologischen Forschungsinstituts in Niedersachsen die Zusammenhänge zwischen ausgeübter Gewalt durch Erwachsene und den eigenen Gewalterfahrungen, welche die Täter als Kinder gemacht haben. Insofern ist die Intention des Gesetzes auch aus prophylaktischen Gesichtspunkten begrüßenswert.

In der Praxis des allgemeinen sozialen Dienstes im Jugendamt wirft es allerdings Fragen auf, wenn die Vorschriften zur Unterbringung des Kontaktes der Ehegatten bzw. zwischen Kind und Gewalt ausübendem Elternteil kollidieren, und zwar mit den Vorgaben zur Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts bzw. Umgangsrechts in Trennungs- und Scheidungsverfahren. Einerseits wird der Frau durch das Kontakt-Näherungsverbot vor dem gewalttätigen Ehemann Schutz zugesichert, andererseits ist sie durch das gemeinsame Sorge- und Umgangsrecht seit 1999 verpflichtet, mit dem anderen Elternteil Kontakt aufzunehmen und gemeinsame Regelungen zu treffen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Der Schutz der Kinder durch den betroffenen Elternteil bzw. durch das Jugendamt hat im Zweifelsfall immer Vorrang vor dem Recht des Kindes auf Kontakt zum Vater bzw. dessen Recht auf Umgang mit seinen Kindern. In den Familien, in denen Frauen Gewalt durch ihren Ehemann erleben, werden sehr häufig auch die Kinder vom Gewalttäter sexuell, physisch oder psychisch misshandelt. Die Konsequenzen für das Sorgerecht müssen beachtet werden.

Gleichwohl gibt es Erkenntnisse, die unter dem Stichwort „Parental Alienation Syndrom“ in Fachkreisen diskutiert werden, dass Mütter aus ihrer persönlichen Betroffenheit als Ehepartner den Vater gegenüber den Kindern totschweigen - quasi aus dem Bewusstsein streichen wollen. Kontakte werden unterbunden. Es werden z. B. alle Fotos, auf denen der andere Elternteil zu sehen ist, vernichtet. Nichts soll mehr an dessen Existenz erinnern.

Diese Grenzfälle und deren Wirkung auf die betroffenen Kinder verlangen unparteiische Dritte. Diese sollen den Kindern dazu verhelfen, bei Besuchen den Vater eigenständig wahrzunehmen und erleben zu können sowie einer für die Persönlichkeitsentwicklung schädlichen Dämonisierung bzw. aber auch vorkommenen Idealisierung des Vaters entgegen zu wirken.

Einer solchen missbräuchlichen Instrumentalisierung bzw. Fehlentwicklung des diskutierten Schutzgesetzes muss im Interesse der betroffenen Kinder vorgebeugt werden.

Das KJHG zeigt für dieses Problem insofern eine Teillösung auf, als dass mit dem § 8 KJHG die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand vorgeschrieben ist. Eine konsequente Nutzung dieser Vorschrift und das Ernstnehmen der Willensäußerung sorgt einerseits einer befürchteten „Nötigung zum Vaterkontakt“ beim Umgangs- und Sorgerecht vor, bietet aber andererseits Schutz vor Kontaktverbot aufgrund nicht bearbeiteter oder zurzeit nicht aufarbeitbarer Konflikte auf der Erwachsenenenebene.

Insofern sollten aus Sicht des Jugendamtes bei der weiteren Bearbeitung des Themas folgende Punkte beachtet werden:

Erstens. Eine möglicherweise bereits festgelegte Umgangsregelung bzw. eine auszugestaltende Regelung muss vor dem Hintergrund einer Gewalttat im Einzelfall zwingend überprüft werden. Gegebenenfalls brauchen Mutter und Kind erst eine Phase des Abstandes und der Sicherheit; denn die Phase der Trennung ist oftmals die gefährlichste Zeit für Mütter und Kinder.

Zweitens. Eine beeinflussungsfreie und konsequente Anhörung und Dokumentation im Hilfeplanverfahren der Äußerungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Frage des weiteren Kontaktes gemäß § 8 KJHG muss bei der Entscheidungsfindung über den zukünftigen Umgang zum Standard gehören.

Drittens. Der Schutz des Kindes und der misshandelten Frau hat bezüglich der Entscheidung des Sorge- und Umgangsrechtes absolute Priorität. Mit jedem Kind sollte ein „Sicherheitsplan“ erstellt werden, in dem mit den Kindern erarbeitet wird, was sie tun können, wenn sie erneut in eine Gewaltsituation geraten.

In Zweifelsfällen sind fachlich gestaltete und begleitete Umgangsbesuche an Orten festzulegen, die im Bedarfsfall keinen Rückschluss auf die gegenwärtige Unterbringung der Frau zulassen. Dies ist notwendig, weil Frauen und Kinder während der Besuche bzw. bei der Übergabe der Kinder misshandelt wurden. Zur Durchführung von begleiteten Umgangskontakten sind geeignete Räumlichkeiten und Rahmenbedingungen in den Jugendämtern bzw. den Beratungsstellen zu schaffen. Gleichfalls muss für diese zusätzliche Anforderung an den allgemeinen sozialen Dienst zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden. Das schließt auch die Rücknahme von Kürzungsabsichten im Landesjugendplan im Jahre 2002 ein, und zwar hinsichtlich der kommunalen Familienberatungsstellen; denn auch dort finden begleitende Umgangskontakte und Beratungen zurzeit statt.

Jutta Appelt (CDU): Frau Dr. Hartwig, Sie forderten einen eigenen Fürsprecher für Kinder, und Sie bemängelten, dass es kein eigenes Antragsrecht der Kinder auf Hilfe zur Erziehung gäbe. Sehen Sie darin die Notwendigkeit einer Änderung oder einer Präzisierung im KJHG?

Marianne Hürten (GRÜNE): Frau Schulze Berndt, Sie haben geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Mädchen und Jungen gefordert, und zwar für den Fall, dass die Unterbringung zu Hause nicht mehr sicher, sinnvoll oder von den Betroffenen gewünscht sei. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder diskutiert, dass die Unterbringung in Mädchenhäusern aus Kostengründen in den Kommunen in Frage gestellt worden ist. Können Sie etwas zur aktuellen Situation in NRW sagen, und zwar wie die Unterbringungsfrage diesbezüglich zur Zeit gesehen wird?

Frau Weiser, Sie haben sich vehement für eine Reform des Kindschaftsrechts ausgesprochen. Dazu haben wir gestern gehört, dass im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums Empfehlungen vorbereitet werden, mit denen wir im Dezember rechnen können. Wir haben auch gehört, dass eine Änderung des Kindschaftsrechts in dieser Legislaturperiode nicht geplant ist. Vielmehr will man die Gesamtevaluation abwarten. Würden Sie solche Empfehlungen für ausreichend halten? Würden Sie der Verschiebung einer entsprechenden Reform zustimmen?

Frau Hartwig, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von Gewalt betroffen ist, und zwar durch die einzige betreuende Person, dann - so hieß es gestern - sollte möglicherweise von der Wegweisung abgesehen und statt dessen das Jugendamt oder eine andere Institution eingeschaltet werden. Wie ist das zu bewerten? Wie verhält es sich da mit dem Ermessen der Polizei? Zudem interessiert mich Ihre Meinung zu dem Aspekt „Kein Umgang gegen den erklärten Willen des Kindes“ sowie zur Aussetzung des Umgangsrechtes.

Regina van Dinther (CDU): Auf der einen Seite wird eine rechtliche Regelung gefordert, die Gewalttätigen und Erziehenden generell vom Sorgerecht auszuschließen. Auf der anderen Seite wird gefordert, alle Fälle einzeln zu behandeln. Ich fühle mich als Politikerin überhaupt nicht in der Lage, Gesetze zu machen, die nicht auf den Einzelfall abstellen. Der Einzelfall muss immer betrachtet werden. Auch wir stehen im Leben und kriegen viele Fälle mit. Wir wissen, was vor Ort los ist. Man muss sehr differenziert hier vorgehen. Auf die Einzelfallbezogenheit muss die Politik achten.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist in Bezug auf die Kosten für Polizei und kommunale Selbstverwaltung wenig gesagt. Nach dieser Anhörung habe ich den Eindruck, dass die flankierende Begleitung recht teuer wird. Es müssen wahrscheinlich Interventionsstellen eingerichtet werden. Dazu interessiert mich die Sicht der kommunalen Spitzenverbände. Vielleicht kann das auch durch eine Stellungnahme schriftlich nachgereicht werden. Auch die Jugendämter können wahrscheinlich in der bisherigen Besetzung nicht beibehalten werden. Auch hier wird sicher eine personelle Verstärkung dringend erforderlich werden. Für die Kinder ist eine höhere Begleitung erforderlich, als es bisher der Fall ist. Die Kommunen müssen da sicher mehr leisten. Deshalb hätte ich gerne eine detailliertere Beschreibung der Kommunen in Bezug auf die entsprechenden Kosten.

Prof. Dr. Luise Hartwig (Fachhochschule Münster): Zum eigenen Antragsrecht der Kinder: Die Praxis ist sehr differenziert. Insbesondere im Hilfeplanverfahren in Bezug auf die häusliche Gewalt sollten die Kinder nicht im Beisein des Täters gefragt werden, und zwar hinsicht-

lich der weiteren Unterbringung. Das ist für die Kinder nämlich eine Zumutung. Die Kinder wollen einen sicheren Lebensort - beispielsweise in einem Kinderhaus. Es hängt dann oft von der Zustimmung des Täters ab, ob dies möglich ist. Der aber will oft das Objekt seiner Begierde nicht hergeben. Das ist sehr fatal. Wenn es um sexuellen Missbrauch und schwere Kindesmisshandlung geht, darf nicht gesagt werden, dass antragsberechtigt die Täter sind. Es darf nicht vom Wohlwollen des Täters abhängen, ob das Opfer geschützt wird. Insofern ist zu einem Antragsrecht ab 14 Jahren dringend zu raten. So lange das aber nicht der Fall ist, sollten die Betroffenen einzeln gehört werden.

Ich würde den Jugendämtern dringend raten, Sachverständige hinzuzuziehen. So kann die Schwere des Problems in den richtigen Blick genommen werden. Die Perspektive der Jugendhilfe müsste das Kindeswohl sein. Oft drohen die Täter, wenn etwas gesagt werde, komme das Kind ins Heim. Wenn das Kind aber von sich aus sagt, das Heim sei ihm die liebere Alternative, dann muss dies berücksichtigt werden. Kinder sagen so etwas wirklich nicht schnell. Wenn sie es aber sagen, dann hat das sehr gut geprüft zu werden. Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern und die Leistungsgewährung dürfen davon nicht abhängig gemacht werden.

Ich erlebe häufig, dass die Täter die Zustimmung zu den erzieherischen Hilfen zurückziehen. Die Kinder müssen dann zurück nach Hause, und zwar zu den Misshandlern. Das ist in Bezug auf häusliche Gewalt ein sehr großes Problem. Deswegen sollte in besonderen Fällen ein eigenes Antragsrecht zumindest ab 14 Jahren gewählt werden. 14jährige können relativ gut abschätzen, was sie wollen. In den Fällen, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt gerufen wird, ist in der Regel viel vorgefallen. Bei schwerer Kindesmisshandlung halte ich die Wegweisung für richtig. Es geht um eine Qualifizierung der Krisenintervention für Kinder.

Die Kindernotdienste und die Mädchenkrisenhäuser sowie die Jungenkrisenhäuser sind darauf vorbereitet. Es müssen Signale an die Kinder ausgesandt werden. In der akuten Gefährdung muss das Kind Schutz bekommen. Der Täter muss dann gehen. Das ist der richtige Weg. Das kann auch alles zeitlich befristet geschehen. Hinterher ist auf die Begleitung zurückzugreifen. Wenn so etwas vorfällt, ist viel sozialpädagogische Familienhilfe erforderlich. Ich würde anschließend den Kontakt in der Familie sehr genau unter die Lupe nehmen. Ich würde den Täter zunächst wegweisen, um ein Signal zu setzen. Dabei denke ich an etwa eine Woche. Danach muss der Umgang mit dem Kind an ambulante Dienste gekoppelt sein. So kann ein anderes Erziehungsverhalten gelernt werden.

Gewaltfreie Erziehung fällt nicht vom Himmel. Das sind lang geprägte Erziehungsmuster. Wenn jemand in die Familie geht und mit den Eltern arbeitet, wie gewaltfreie Erziehung möglich ist, dann ist auch das eine billige Erziehungshilfe. Dann kommen nämlich keine stationären Maßnahmen zustande. Die Eltern haben so die Chance, einen anderen Umgang mit den Kindern zu lernen. Bei massiver Kindeswohlgefährdung müssen die Kinder in Sicherheit gebracht werden. Der Täter ist dann wegzuweisen. Anschließend ist eine Kopplung an ambulante erzieherische Hilfe geboten.

In der akuten Krise würde ich das Umgangsrecht aussetzen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, bis Frauen und Kinder an einem sicheren Lebensort sind. Anschließend würde ich den Umgang begleitend vornehmen.

Astrid Schulze Berndt (LAG Autonome Mädchenhäuser, Feministische Mädchenarbeit NRW e.V.): Die Situation der 16- bis 18jährigen spitzt sich extrem zu. Das ist eine Zielgruppe zwischen den Stühlen. Auf der einen Seite geht es um Jugendhilfe, und auf der anderen Seite geht es um das BSHG. Zwischen den jungen volljährigen Mädchen und den Jungen würde ich differenzieren. Es geht um die Gewaltsituation. Es geht um die Entfernung. Häufig geht es um Migrantinnen, die sehr lange in der Familie ausharren. Jugendhilfemaßnahmen für eine stationäre Unterbringung sind oft schwer durchzusetzen. Das hängt damit zusammen, dass die Maßnahmen häufig mit dem 18. Lebensjahr nicht abgeschlossen sein werden. Dieser Verantwortung stellen sich die Jugendämter oft sehr ungern.

Des Weiteren geht es um junge Frauen, die aus Lebensgemeinschaften und aus Partnerschaften flüchten - im Gegensatz zu den vorhin erwähnten Frauen, die Gewalt durch Väter beispielsweise erfahren haben. Da sind wir uns in den Frauenhäusern immer wieder einig, dass es oft an adäquaten Möglichkeiten fehlt. Es handelt sich zum Teil auch um junge Frauen, die bereits eigene Kinder haben. Die benötigen ein spezifisches Angebot. Das gilt auch für die weitere Perspektivplanung.

Edith Weiser (VAMV Landesverband NRW): Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass das Kindschaftsrecht reformiert werden muss. Das höre ich immer wieder. Ich denke aber auch, dass es unrealistisch ist, dass noch in dieser Legislaturperiode zu erwarten. Da wird sich nicht mehr sehr viel tun. Ich denke, es sollte nicht immer nur auf das Ergebnis einer Studie gewartet werden. So wird uns sicher nicht die Weisheit gebracht, wie eine Gesetzesänderung eingestiebt werden sollte. Wir sollten vielmehr stärker in den nächsten Monaten die Menschen, die in der Praxis arbeiten, auffordern, über die Erfahrungen mit dem Kindschaftsrecht berichten zu lassen.

Vieles, was wir in der Diskussion vor 1998 herübergebracht haben, ist zu berücksichtigen. Es geht um die Frage, was wir dazu beitragen können, damit die Kindesinteressen in die Sorgerechtsdiskussion eingebracht werden. Der VAMV hat eine ganz große Bewegung im Lande zusammengebracht, die deutlich gemacht haben, dass das gemeinsame Sorgerecht auf Wunsch beider Eltern - allerdings nicht als Regelfall - zu befürworten ist. Heute geht es aber um die häusliche Gewalt. Wenn es um häusliche Männergewalt geht, dann ist es den Frauen nicht zuzumuten, mit diesen Männern die elterliche Sorge zu teilen.

Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass das Sorgerecht nichts mit Sorgen zu tun hat. Vielmehr ist das Sorgerecht eine Regelung für die Entscheidungsrechte. Die Frauen werden gezwungen, sich mit den Gewalttätern an einen Tisch zu setzen, um die grundsätzlichen Entscheidungen mit ihnen gemeinsam treffen zu können. Das ist in der gesamten Diskussion vor 1998 - auch vom Bundesjustizministerium - immer wieder deutlich gesagt worden. Frauen, die häusliche Gewalt erfahren, soll nicht zugemutet werden, sich mit den Gewalttätern an einen Tisch zu setzen.

Die Praxis zeigt aber etwas anderes. Die Praxis zeigt, dass die Rechte des Kindes, nämlich das Recht auf Umgang des Kindes, nur eine geringe Rolle spielen. Kinder, die ein Umgangsrecht leben möchten, bekommen sehr wenig Unterstützung. Das macht deutlich, dass da

reformiert werden muss. Das ist aber ein sehr komplexes Thema. Hier muss intensiv diskutiert werden. Die Kinderposition muss deutlicher erarbeitet werden.

Kinder können sehr klar ausdrücken, was sie möchten. Man muss ihnen nur Gelegenheit geben, ihren Willen klar zu machen. Die Diskussion um den Verfahrenspfleger bringt uns sicher ein Stück weiter. Von den Jugendämtern höre ich immer wieder, dass in den Jugendämtern diejenigen saßen, die doch die Interessen der Kinder wahrnahmen. Viele Mitarbeiter sind aber mit der Ausführung von Gesetzen überfordert. Das betrifft natürlich auch das Sorge- und Umgangsrecht.

Der Vater sagt oft, er habe Recht auf Umgang. Die Mitarbeiter werden dann sehr oft massiv unter Druck gesetzt. Jugendamtsmitarbeiter haben viel auszuhalten. Diese Mitarbeiter spüren ein Stück der Gewalt. Das spüren sonst die Frauen und die Kinder. Oft wird dann demjenigen Recht gegeben, der sich am kräftigsten durchsetzt. Dabei geraten die Kindesinteressen oft aus dem Blick. Ein Hauruck-Verfahren sollte diesbezüglich vermieden werden. Wir müssen vielmehr dafür sorgen, dass die Praktiker richtig laut werden und auf vielfältige Art und Weise deutlich machen, worum es geht.

Ich glaube, dass man Kindern viele und gute Möglichkeiten schaffen kann, Kontakt zu den Vätern oder zu den Müttern durch den begleiteten Umgang zu schaffen. Die Kinder brauchen aber beim Thema Gewalt einen größeren Schutzraum. Wenn ich mir aber die Praxis des begleiteten Umgangs anschau, dann sieht manches anders aus. Der Gesetzgeber stellt keine Gelder frei, um den begleiteten Umgang professionell auszuführen. Sehr oft gibt es schlechte Räume. Im Übrigen wird er überwiegend durch unausgebildete Menschen durchgeführt. Gerade aber Kinder, die eine sexuelle Gewalterfahrung hinter sich haben, brauchen besondere Hilfe. Oft genügt es, dass der Gewalttäter dem Kind gegenüber sitzt und nur auf den Kugelschreiber drückt. Dadurch kann bereits das Trauma wieder ausgelöst werden, weil es immer ganz gewisse Regeln zwischen dem Vater und dem Kind gab. Der sexuelle Missbrauch wurde auf eine bestimmte Art und Weise meistens eingeleitet. Das kann nicht bei jeder Beratung sofort geklärt werden.

Auf dem 14. Familiengerichtstag habe ich erneut gehört, dass begleiteter Umgang befürwortet worden ist. Das schafft man, wenn die Eltern und die Kinder therapiert werden. Das muss aber alles professionell ablaufen. Ich bezweifle jedoch, dass das so geht. Aber ich glaube, dass es Hoffnungsschimmer gibt, etwas zu verändern. So lange aber in unserem Land das entsprechende Geld nicht bereitgestellt wird, sollten wir uns davor hüten, zu glauben, dass der begleitete Umgang ausreicht. Die Kinder sind diejenigen, die darunter leiden, wenn nicht genügend Geld zur Verfügung gestellt wird. Die Kinder müssen all das aushalten, was durch den Gesetzgeber nicht geregelt wird. Aufgrund der heute bekannten Praxisbeispiele ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Vorsitzende Gerda Kieninger: Wir sind am Ende unserer Veranstaltung. Ich darf mich bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken. Sie haben alle sehr viel Zeit in die Vorbereitung Ihrer schriftlichen und mündlichen Ausführungen gesteckt. Ich wünsche Ihnen eine gute

Ausschuss für Frauenpolitik (14.)

26.10.2001

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (18.)

ni-mj

(öffentlich)

Heimfahrt und darf noch mitteilen, dass Sie unaufgefordert in wenigen Wochen das Wortprotokoll über diese Veranstaltung erhalten werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Gerda Kieninger

Vorsitzende

mj-12.11.2001/15.11.2001

518